

Votum

89 neue Paragraphen

Entwurf zur globalen Mindestbesteuerung ist extrem bürokratisch.

Das Bundesfinanzministerium hat den Diskussionsentwurf für ein Gesetz für die Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union vorgelegt. Der Entwurf ist sensationelle 242 Seiten stark. Das Gesetz selbst umfasst 89 Paragraphen. Diese sollen alle notwendigen Elemente für die Anwendung der Nachversteuervorschriften ab dem 31. Dezember 2023 in einem neu eingeführten Mindeststeuergesetz enthalten. Damit wird die Richtlinie der EU zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer in nationales Recht überführt. Dies soll bis Ende 2023 geschehen und 2024 in Kraft treten.

Nicht nur der Umfang, auch die enorme Wucht der hochkomplexen Normen wird Unternehmen, aber auch die Finanzverwaltung vor Herausforderungen stellen. Zusätzliches Störpotenzial ergibt sich dadurch, dass korrespondierende Auswirkungen im Unternehmensteuerrecht noch gar nicht vorhanden sind. Spannend wird sein, ob im Gesetzgebungsverfahren noch Vereinfachungsmöglichkeiten gefunden werden. Im Moment scheint es, dass dem Zeitdruck aus Brüssel alles untergeordnet wird und so einfache und praktikable Regelungen möglicherweise keine Chance haben werden. Zeitdruck ist meist kein guter Ratgeber. Zudem wird immer wieder dem Bürokratieabbau das Wort geredet. Mit Blick auf den Entwurf ist das Gegenteil festzustellen.

Michael Stahl-schmidt
ist Ressortleiter Steuerrecht der Fachzeitschrift „Betriebsberater“.



Symbolisierter Bitcoin:
Der Begriff des Wirtschaftsguts kann weit gefasst werden.

Unsplash

Kryptowährungen

Gewinn aus Veräußerung

Der BFH entschied für eine Steuerpflicht nach dem Einkommensteuergesetz.

Christian Pelke Frankfurt

Erzielt ein Steuerpflichtiger aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen wie Bitcoin (BTC), Ether (ETH), Monero (XMR) – auch „Currency Token“ genannt – innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr nach Anschaffung einen Veräußerungsgewinn, so unterfällt dieser der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Dies entschied jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) und bestätigte damit eine erstinstanzliche Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Köln.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Kläger verschiedene Kryptowährungen erworben, getauscht und wieder veräußert. Im Einzelnen handelte es sich um Geschäfte mit BTC, ETH und XMR. Die Rechtsgeschäfte tätigte der Kläger als Privatgeschäfte.

Im Zeitraum von 2014 bis 2017 erwarb der Kläger im Zuge von mehr als 17 Transaktionen BTC über die Handelsplattform „bitcoin.de“. Nach mehreren Tauschgeschäften in andere Kryptowährungen verkaufte er seine Position im Streitjahr 2017. Aus der Veräußerung erzielte der Kläger einen Gewinn in Höhe von insgesamt 3,4 Millionen Euro.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Gewinn aus der Veräußerung und dem

Tausch von Kryptowährungen der Einkommensteuer unterliege, und setzte eine Einkommensteuer in Höhe von 1,4 Millionen Euro fest. Das FG wies die dagegen gerichtete Klage überwiegend ab. Im Revisionsverfahren rügte der Kläger insbesondere eine fehlerhafte Anwendung der von dem FG herangezogenen Grundlage des EStG.

Der BFH hat die Entscheidung des FG jedoch bestätigt. Danach ging das erstinstanzlich entscheidende FG zutreffend davon aus, dass der vom Kläger im Streitjahr erzielte Gewinn aus der entgeltlichen Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Currency-Token nach dem EStG steuerbar ist. „Bei Kryptowährungen handelt es sich um Wirtschaftsgüter, bei denen eine Anschaffung und Veräußerung innerhalb eines Jahres ertragsteuerlich als privates Veräußerungsgeschäft zu werten ist, sodass daraus erzielte Gewinne oder Verluste auch im Privatvermögen der Besteuerung unterliegen. Virtuelle Währungen stellen ein ‚anderes Wirtschaftsgut‘ im Sinne des EStG dar“, bestätigt auch Mathias Link, Steuerexperte und Partner bei Pricewaterhouse Coopers.

Der Begriff des Wirtschaftsguts sei weit zu fassen. Zu ihm gehörten neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerpflichtiger etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbst-

ständigen Bewertung zugänglich sind. Diese Voraussetzungen sind gemäß dem BFH bei virtuellen Währungen gegeben. „Virtuelle Währungen werden auf Handelsplattformen beziehungsweise Börsen gehandelt und haben zeitaktuelle Kurswerte. Die Einordnung als Wirtschaftsgut ist damit im Ergebnis wenig überraschend“, erklärt Oliver Staatz, Counsel bei Jones Day. Eine Besteuerung sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Ein sogenanntes strukturelles Vollzugsdefizit, das einer Besteuerung entgegensteht, liegt laut BFH nicht vor. Es sind dem Gericht folgend weder gegenläufige Erhebungsregelungen vorhanden, die einer Besteuerung entgegenstehen, noch liegen Anhaltspunkte vor, dass seitens der Finanzverwaltung Gewinne und Verluste aus Geschäften mit Kryptowährungen nicht ermittelt und erfasst werden können.

Dass es Steuerpflichtigen gegebenenfalls in Einzelfällen trotz aller Ermittlungsmaßnahmen der Finanzbehörden gelingt, sich bei Transaktionen mit Kryptowährungen einer Besteuerung zu entziehen, begründe kein strukturelles Vollzugsdefizit.

Diese Seite erscheint in Kooperation mit den Fachredaktionen der dfv-Mediengruppe.

StB Der SteuerBerater

Pensionszusage

Unter Vorbehalt

Bundesfinanzhof konkretisiert seine Rechtsprechung.

München. Wenn eine Pensionszusage einen Vorbehalt enthält, nach dem die Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, dann ist die Bildung einer Pensionsrückstellung steuerrechtlich nur in eng begrenzten Fällen zulässig, so der Bundesfinanzhof (BFH).

In einem jüngeren Streitfall wurde eine betriebliche Altersversorgung für die Mitarbeiter eingeführt und für die daraus resultierenden Verpflichtungen Pensionsrückstellungen gebildet. Einzelheiten waren in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Die Höhe der Versorgungsleistungen ergab sich aus sogenannten Versorgungsbausteinen. Diese waren aus einer „Transformationstabelle“ abzuleiten.

Der Leistende hatte sich vorbehalten, unter anderem diese Transformationstabelle einseitig ersetzen zu können. Wegen dieses Vorbehalts erkannte das Finanzamt die Pensionsrückstellungen nicht an. Diese Rechtsansicht bestätigte der BFH. Ein uneingeschränkter Widerrufsvorbehalt, dessen arbeitsrechtliche Gültigkeit oder Reichweite zweifelhaft oder ungeklärt ist, ist steuerrechtlich schädlich.

Da der Vorbehalt zur Änderung der Pensionszusage in das Belieben des Arbeitgebers gestellt war und auch keiner Fallgruppe gemäß der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zugeordnet werden konnte, wurde die Zusage steuerlich nicht anerkannt. Christian Pelke

Wirtschaftsprüfer

Erster Wertekodex

Verbesserung durch künftig stärkere Eigenkontrolle.

Düsseldorf. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat seinen ersten Wertekodex veröffentlicht. Ziel ist, die gesetzlich nicht erfassbaren Bestandteile der Berufsausübung für die etwa 15.000 deutschen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer durch allgemeine Verhaltensgrundsätze besser zu regeln. Viele der Vorgaben sind zumindest implizit schon bisher gültig, werden durch die Kodifizierung aber bedeutsamer.

Die Wirtschaftsprüfer bekennen sich in dem Wertekodex ausdrücklich zu der hohen gesellschaftlichen Verantwortung, die sie bei der Kontrolle der Finanzdaten von Unternehmen tragen. Zudem wird eine transparente Fehlerkultur kodifiziert: Fehler sollen

aufgedeckt, selbstkritisch reflektiert und als Chance zur Verbesserung verstanden werden. Darüber hinaus wird besonders eine kritische Grundhaltung in der Berufsausübung hervorgehoben. Anders als bei einer vertrauensvorschießenden Grundhaltung sind also alle Annahmen, Aussagen und Unterlagen, die einen Anlass zu Zweifeln geben, zu hinterfragen.

Schließlich soll der Wertekodex durch qualitätsfördernde Vorgaben für die Auswahl, die Schulung und die Vergütung des Personals auch in die Praxen der Wirtschaftsprüfer hineingetragen werden. Insgesamt will das IDW durch den Wertekodex die Nachhaltigkeit der Berufsausübung stärken. Robert Ullmann